

# Beruf Notar

Notarassessor Dr. Guido Kordel, LL.M.\*

Notare vermitteln zwischen den Interessen der Beteiligten und sorgen für einen gerechten Interessenausgleich. Sie beurkunden nicht nur Rechtsgeschäfte wie den Kauf einer Immobilie, sondern beraten auch in komplizierten und folgenreichen Rechtsangelegenheiten und entwerfen die auf das Ergebnis der Beratung abgestimmte Urkunde. Wie die tägliche Arbeit eines Notars aussieht, wissen nur wenige Jurastudentinnen und -studenten. Auch im Referendariat ändert sich das häufig nicht wesentlich. Anders als die Ausbildungsstationen bei Gericht, der Staatsanwaltschaft und beim Rechtsanwalt, die sämtlich zum Pflichtprogramm während der Referendarausbildung gehören, ist eine Ausbildung bei einer Notarin oder einem Notar lediglich im Rahmen der Wahlstation möglich. Außerdem steht trotz einer verstärkten Einbeziehung der Vertragsgestaltung in den letzten Jahren sowohl im Studium als auch in der Referendarausbildung nach wie vor die Arbeit am streitigen Fall im Vordergrund. Die Tätigkeit des Notars vollzieht sich darüber hinaus, bedingt durch ein grundsätzliches Werbeverbot und die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, weitestgehend „geräuschlos“, so dass Notare nicht in der Weise die Werbetrommel für ihren Beruf rühren können, wie es etwa Rechtsanwälte zu tun pflegen. Dass es sich beim Beruf des Notars trotzdem um eine interessante, anspruchsvolle und zukunftsorientierte juristische Tätigkeit handelt, will der folgende Beitrag zeigen.

## I. Einleitung

In Deutschland gibt es rund 9.000 Notare. Der Beruf des Notars beruht auf einer jahrhundertealten Rechtstradition und ist gleichzeitig ein Produkt neuzeitlicher Rechtsentwicklung. Ihre Berufsbezeichnung verdanken die Notare ihrer ursprünglichen Funktion als kaiserliche Urkunden- und Geschichtsschreiber („notarius“). Der Beruf des Notars hat seinen Ursprung im Römischen Reich. In Deutschland verbreitet sich das Notariat und damit einhergehend die Notarurkunde im 13. und 14. Jahrhundert im Zusammenhang mit der geistlichen Gerichtsbarkeit, für die ein öffentlich glaubwürdiger Notar vorgeschrieben war. Seit dem 15. Jahrhundert löste sich dieser Beruf aus dem Umfeld der geistlichen Gerichtsbarkeit. Seine rechtliche Manifestation fand der Beruf des Notars zunächst in der Reichskammergerichtsordnung von 1495 und schließlich in der Reichsnotariatsordnung von 1512.

## II. Funktionen des Notars im System der vorsorgenden Rechtspflege

Über Jahrhunderte stand die Dokumentations- und Beweissicherungsfunktion der Notare im Vordergrund ihrer Tätigkeit. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat der Beruf des Notars jedoch eine weitreichende Aufgabenexpansion erlebt. Grundlegend hierfür war die Einführung umfassender Prüfungs- und Belehrungspflichten, wie sie heute in § 17 des Beurkundungsgesetzes niedergelegt sind. In dieser Entwicklung der Aufgaben des Notars zeigt sich deutlich die wandelnde Auffassung von seiner Stellung innerhalb der Rechtsordnung. Sah der Ge-

setzgeber den Zweck der Beurkundung zunächst vor allem in der Beweissicherung und dem Schutz vor so genannter Übereilung, stehen heute die Beratung und Information der Beteiligten immer stärker im Vordergrund. Damit sind die Notare zu Garanten für Rechtssicherheit, Streitvermeidung und Verbraucherschutz geworden.

Die beweiskräftige und richtige Dokumentation in notariellen Urkunden vereinfacht die Beweisführung in sämtlichen gerichtlichen und behördlichen Verfahren, in denen die Urkunde als Beweismittel vorgelegt wird. Die rechtliche Betreuung und Beratung der Parteien im Vorfeld sowie eine dem Willen der Beteiligten entsprechende Rechtsgestaltung durch den Notar führen dazu, dass Streit vermieden und die Gerichte dadurch gar nicht erst in Anspruch genommen werden müssen. Notarielle Tätigkeit gewährleistet deshalb im Ergebnis bereits in der Phase der Rechts- und Vertragsgestaltung den Rechtsschutz, den Gerichte erst bewirken können, wenn zwischen den Beteiligten bereits Streit entstanden ist. In dieser Form ist der Beruf des Notars eine für das Rechts- und Wirtschaftsleben, den Bürger und den Staat gleichermaßen rechtssichernde und den Rechtsverkehr effizient gestaltende Einrichtung der vorsorgenden Rechtspflege.

Der Notar erörtert zunächst mit den Beteiligten den Sachverhalt und ermittelt dabei die Interessen und Ziele der Vertragsparteien. Er untersucht, welche vertragliche Gestaltung den Vorstellungen der Beteiligten entspricht und prüft die Auswirkungen der jeweiligen Vertragsgestaltung für die Wünsche und Ziele eines jeden Beteiligten und für ihr zukünftiges Verhältnis zueinander. Ziel des Notars ist es dabei,

\* Der Autor ist stellvertretender Geschäftsführer der Rheinischen Notarkammer.

ein Gleichgewicht zwischen den Vertragsparteien zu erreichen, soweit dies von rechtlicher Information und der Kenntnis rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten abhängt. Der Notar wirkt dabei auf eine Einigung der Parteien im Sinne eines freiwilligen Interessenausgleichs hin. Notare fungieren also als Mittler zwischen den Interessen der Parteien und sind daher ihrer Aufgabe nach unparteiisch. Aufgabe des Notars ist es allerdings nicht, Einfluss auf einen wirtschaftlich angemessenen Leistungsaustausch zu nehmen. Die wirtschaftliche Angemessenheit müssen die Parteien selbst beurteilen.

### III. Abgrenzung zum Beruf des Richters

Auf den ersten Blick weist die Tätigkeit des Notars damit viele Ähnlichkeiten mit der eines Richters auf. Die Berufe des Richters und des Notars überschneiden sich insoweit, als beide unabhängig und neutral sind. Beiden ist gemeinsam, dass das Ergebnis der Tätigkeit eine öffentliche Urkunde ist, die in der Regel vollstreckbar ist.

Diese Überschneidungen bringen es mit sich, dass das Statut von Notar und Richter in vielen Bereichen angenähert ist. Sie werden beide vom Staat bestellt, ihnen wird ein bestimmter Amtssitz zugewiesen und beide unterliegen der Amtsgewährungspflicht, d. h. sie dürfen ihre berufliche Tätigkeit nicht ohne besonderen Grund verweigern. Zudem unterliegen sie der Dienstaufsicht und Disziplinargewalt der Justizverwaltung.

Der entscheidende Unterschied zwischen beiden ist jedoch, dass der Richter einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt unter bestimmten juristischen Gesichtspunkten zu beurteilen und damit eine aufgetretene Rechtsfrage zu entscheiden hat, wohingegen der Notar nicht mit einem abgeschlossenen, sondern in der Regel mit einem offenen Sachverhalt arbeitet. Seine Aufgabe ist es, ein Rechtsverhältnis vertraglicher Art für die Zukunft zu gestalten. Die von ihm vorzuschlagenden Regelungen beschränken sich daher nicht auf den derzeit vorgefundenen Lebenssachverhalt. Stattdessen muss der Notar in seiner Rolle als Vertragsgestalter mögliche Sachverhaltsentwicklungen prognostizieren und ihre rechtlichen Folgen im Vertrag festlegen.

### IV. Abgrenzung zum Beruf des Rechtsanwalts

Im Bereich der Vertragsgestaltung sind neben Notaren auch Rechtsanwälte tätig. Notare und Rechtsanwälte haben im Bereich der Vertragsgestaltung ein sehr unterschiedliches Leitbild: Die Einschaltung von Rechtsanwälten dient hier in erster Linie der Interessenwahrung der jeweiligen Mandanten. Eine Partei, die einen Juristen haben möchte, der allein ihre Interessen vertritt, muss daher bei notariell zu beurkun-

denden Rechtsgeschäften zusätzlich einen Rechtsanwalt einschalten. Dies kommt in der Praxis auch relativ häufig vor. Etwa dann, wenn die Beteiligten emotional sehr beteiligt sind und die Angelegenheit für sie sehr weitreichende Folgen hat, wie etwa bei Scheidungsfolgenvereinbarungen mit Vermögens- und Unterhaltsregelungen.

Die zusätzliche Einschaltung von Rechtsanwälten erweist sich in diesen Fällen auch für den Notar als hilfreich, da dies in der Regel die Verhandlungen versachlicht und sichergestellt ist, dass keine der beiden Seiten unbedacht auf Recht verzichtet. Bei vielen notariell abzuschließenden Rechtsgeschäften, insbesondere etwa bei Grundstücksgeschäften, ist die zusätzliche Einschaltung eines Rechtsanwalts in der Praxis jedoch selten und meistens auch nicht veranlasst, da der Notar einen neutralen, die Interessen beider Parteien berücksichtigenden Vertrag entwirft.

### V. Abgrenzung zum Mediator

Abzugrenzen ist die Tätigkeit des Notars auch von der in jüngster Zeit vermehrt auftretenden Tätigkeit von Mediatoren. Mediatoren werden aufgrund eines privaten Auftrags der Beteiligten tätig, Notare hingegen öffentlich-rechtlich. Beiden gemeinsam sind die Neutralität und die unparteiische Beratung mit dem Ziel einer vertraglichen Einigung. Insoweit sind die Tätigkeit eines Notars und die eines Mediators eng verwandt. Manche behaupten gar, Notare seien geborene Mediatoren. Dennoch finden sich in der Herangehensweise entscheidende Unterschiede: Der Mediator sucht einen aktuellen Konflikt zu lösen, der Notar versucht, Interessengegensätze in einem Vertrag zu koordinieren. Im Vordergrund der Tätigkeit des Notars steht eher der Interessengegensatz, nicht der Konflikt. Naturgemäß gibt es hierbei vielfältige Überschneidungen, denn vernünftige Verhandlungspartner verwandeln sich bisweilen in schlecht kommunizierende, einen Konflikt austragende Gegner. Hier muss dann der Notar wie ein Konfliktmediator vorgehen, was ansonsten aber nicht im Zentrum seiner Tätigkeit steht.

Ein weiterer entscheidender Unterschied zwischen der Tätigkeit des Mediators und des Notars ist, dass Mediatoren jede Verantwortung für das Ergebnis der von ihnen vermittelten Verhandlungen ablehnen und üblicherweise jegliche Haftung ausschließen. Notare hingegen sind als Träger eines öffentlichen Amtes und kraft ihrer Amtspflichten bis zu einem gewissen Grad für das Ergebnis der Verhandlungen verantwortlich, die unter ihrer Mitwirkung stattfinden.

### VI. Notare als Amtsträger

Notare nehmen im Gegensatz zu anderen rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen und ähnlich wie Rich-

ter hoheitliche, also staatliche Aufgaben wahr. Dementsprechend bestimmt § 1 der Bundesnotarordnung, dass der Notar „Träger eines öffentlichen Amtes“ ist. Der Notar ist damit zwar Amtsträger, jedoch keine Behörde bzw. kein Beamter. Der Amtscharakter hat zum einen zur Folge, dass der Notar für seine Tätigkeit kein Honorar vereinbaren kann, sondern als Entgelt die in der Kostenordnung festgelegten Gebühren erhält; zum anderen ist der Notar deswegen umfangreichen staatlichen Bindungen unterworfen. Sowohl der Zugang zum Notarberuf als auch der Ort der Berufsausübung und die Ausübung der Notartätigkeit selbst werden vom Staat überwacht. Hingegen unterliegt die inhaltliche Gestaltung der notariellen Urkunde schon aus Gründen der Unabhängigkeit der Notare keiner staatlichen Überprüfung, sowie etwa auch den Richtern die Urteilsfindung nicht vorgeschrieben ist. Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen, auf den sich auch grundsätzlich seine Beurkundungstätigkeit zu beschränken hat. Wegen des Grundsatzes freier Notarwahl können umgekehrt aber die Beteiligten sich z. B. einen Notar für einen Kaufvertrag über ein Grundstück auf Rügen aussuchen, und diesen etwa bei einem Notar in Köln beurkunden lassen. Notare werden also einerseits hoheitlich tätig; da sie die Berufsrisiken und die Kosten ihres Büros selbst tragen und ihre Einkünfte aus dem Überschuss der Gebühreneingänge über die Betriebsausgaben beziehen, sind sie andererseits aber auch mit den „Freiberuflern“ zu vergleichen.

## VII. Formen des Notariats in Deutschland

In Deutschland haben sich aus historischen Gründen drei verschiedene Formen des Notariats herausgebildet: Das hauptberufliche Notariat (häufig auch „Nurnotariat“ genannt), das Anwaltsnotariat und das Beamtennotariat. Etwa 1.600 hauptberuflichen Notaren stehen im Bundesgebiet ca. 7.200 Anwaltsnotare gegenüber. Beamtennotare gibt es lediglich in Teilen Baden-Württembergs, wobei deren Zahl derzeit abnimmt, weil sich das Land Baden-Württemberg entschlossen hat, das Beamtennotariat in ein hauptberufliches Notariat zu überführen.

### 1. Der hauptberufliche Notar

Gesetzlicher Regelfall ist das hauptberufliche Notariat, bei dem der auf Lebenszeit bestellte Notar keinen weiteren Beruf ausübt. Der hauptberufliche Notar darf insbesondere auch nicht Rechtsanwalt sein. Zur hauptberuflichen Berufsausübung wird in der Regel nur bestellt, wer darüber hinaus in dem Bundesland, in dem die Notarstelle ausgeschrieben ist, einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat. Das hauptberufliche Notariat besteht in den neuen Bundesländern, Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens, d. h. in den Oberlandesgerichtsbezirken

Köln und Düsseldorf mit Ausnahme der rechtsrheinischen Gebiete des Landgerichtsbezirks Duisburg und des Amtsgerichtsbezirk Emmerich.

### a. Vorbereitungsdienst als Notarassessor

Im Bereich des hauptberuflichen Notariats führt also der Weg zum Beruf des Nurnotars über die Assesorenzeit. Es handelt sich dabei um eine besondere Ausbildung für den Beruf des Notars, bei der die Vermittlung praktischer Kenntnisse im Vordergrund steht. Übernommen wird die Ausbildung von hauptberuflichen Notaren, denen die Notarassessoren zur Ausbildung zugewiesen werden. Nach Möglichkeit soll der Anwärterdienst in aufeinander folgenden Abschnitten bei mindestens zwei verschiedenen Notaren abgeleistet werden. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt in der Einbindung in die praktische Tätigkeit des Notars und in alle Abläufe des Amtes. Der Notarassessor wird im Rahmen seiner Ausbildung sowohl mit Vollzugsaufgaben als auch mit der Konzeption rechtliche komplexer Verträge befasst. Die Beurkundungstätigkeit im engeren Sinne „erproben“ Notarassessoren bei der Vertretung des Ausbildungsnotars oder der Vertretung anderer Notare. Ein Notarassessor übernimmt Vertretungen im Regelfall nach etwa drei bis sechs Monaten, zunächst an einzelnen Tagen und später auch für längere Zeiträume.

Die Ausbildung der Notarassessoren wird ergänzt durch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, die von der jeweiligen regionalen Notarkammer organisiert werden.

Notarassessoren werden gemäß § 7 Abs. 3 BNotO nach Anhörung der Notarkammer von der Landesjustizverwaltung ernannt. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Justizverwaltung, welche Bewerber zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden können. Schließlich wird auf der Grundlage der Ergebnisse in den juristischen Staatsexamina, insbesondere des Ergebnisses im zweiten juristischen Staatsexamen, und der Gespräche im Vorstellungstermin entschieden, welche Bewerber tatsächlich in den Anwärterdienst übernommen werden können.

Ist ein Bewerber nach erfolgreicher Durchführung des Auswahlverfahrens von der Justizverwaltung zum Notarassessor ernannt worden, steht er gemäß § 7 Abs. 4 BNotO in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. Er hat, von einigen Ausnahmen abgesehen (z. B. Versicherungspflicht), dieselben allgemeinen Amtspflichten wie ein Notar. Vom Zeitpunkt der Zuweisung an erhält der Notarassessor für die Dauer des Anwärterdienstes Bezüge, die denen eines Richters auf Probe entsprechen.

### **b. Bestellung zum hauptberuflichen Notar**

Nach Ableistung des dreijährigen Anwärterdienstes können sich die Notarassessoren um freie Notarstellen bewerben. Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich gemäß § 6 Abs. 3 BNotO nach der persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerber. In der Praxis ist es durchaus möglich, dass die Anwärterzeit länger dauert als drei Jahre, etwa wenn nach Ablauf dieser Zeit keine Stellen frei werden oder für eine freigewordene Stelle im Rahmen der erforderlichen Ausschreibung und Bewerberauswahl anderen Notarassessoren oder auch Notaren der Vorzug gegeben wird. Da das Notaramt ein öffentliches Amt ist, muss sich die Vergabe eines solchen Amtes gemäß Art. 33 Abs. 2 GG allein nach Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen richten (Prinzip der Bestenauslese). Eine berufsspezifische Prüfung ist aufgrund der hohen Anforderungen an die Bewerber bei der Besetzung der Stellen der Notarassessoren weder für die Aufnahme in den Anwärterdienst noch für die Bestellung zum Notar erforderlich.

### **2. Der Anwaltsnotar**

Der Unterschied zwischen einem hauptberuflichen Notar und einem Anwaltsnotar besteht darin, dass ein Anwaltsnotar sowohl den Beruf des Anwalts als auch den des Notars ausübt. Er ist jedoch nur im Nebenberuf Notar. Hauptberuflich wirkt er als Anwalt. Das ist auch der Grund, weshalb es bundesweit deutlich mehr Anwaltsnotare als hauptberufliche Notare gibt, obwohl die so genannten Nurnotare den überwiegenden Teil der rechtsuchenden Bevölkerung versorgen. Einen Anwärterdienst gibt es in diesem Falle nicht. Auch bei der Vergabe von Anwaltsnotarstellen entscheidet – wie bei den hauptberuflichen Notaren – die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber. Die Bewerber müssen insbesondere spezielle Fortbildungsveranstaltungen erfolgreich besucht und praktische Erfahrungen als Notarvertreter gesammelt haben. In naher Zukunft wird wohl die erfolgreiche Teilnahme an einer notarspezifischen schriftlichen und mündlichen Prüfung eine der Voraussetzungen für die Bestellung zum Anwaltsnotar sein.

### **VIII. Tätigkeitsgebiete des Notars**

Bestimmte Geschäfte sind wegen ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Bedeutung für die Beteiligten und den Rechtsverkehr beurkundungspflichtig. Daraus ergeben sich die Schwerpunkte der notariellen Tätigkeit. Notare sind daher besonders versiert im Immobilienrecht, im Handels- und Gesellschaftsrecht, im Erbrecht, im Ehe- und Familienrecht sowie im Internationalen Privatrecht. Häufig wird eine Beurkundung von den Beteiligten aber auch dann gewünscht, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorschreibt. Das kann etwa der Fall sein, wenn die

Parteien eine Mitwirkung des Notars wegen der Bedeutung der Angelegenheit für erforderlich halten und zuvor von ihm über die Gestaltungsmöglichkeiten beraten worden sind, z. B. bei Verträgen im Personengesellschaftsrecht.

Zu den „anderen Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege“ im Sinne des § 1 BNotO gehören insbesondere die Beratung der Beteiligten in nichtprozessualen Rechtsangelegenheiten, das Anfertigen von Urkundsentwürfen ohne dass eine Beurkundung unmittelbar beabsichtigt ist, die Verwahrung von Geld und Wertgegenständen sowie die Durchführung von Vollzugs- und Treuhandtätigkeiten. Bei diesen Tätigkeiten ist zu beachten, dass der Notar sich stets innerhalb Grenzen der vorsorgenden Rechtspflege halten muss. Deshalb ist ihm die Wahrnehmung gegensätzlicher Parteiinteressen, die grundsätzlich den Rechtsanwälten obliegt, nicht möglich. Wird der Notar daher beispielsweise von einem Klienten gebeten, dessen Nachbarn abzumahnern, weil er sich von ihm in nachbarrechtlich relevanter Weise gestört fühlt, so muss der Notar die gewünschte Betreuung ablehnen.

### **1. Immobilienrecht**

Eines der Hauptarbeitsgebiete des Notars ist das Immobilienrecht. Das Gesetz verlangt notarielle Beurkundung bei Kaufverträgen über Grundstücke, Häuser und Eigentumswohnungen ebenso wie bei Grundstücksschenkungen, etwa im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge. Aber auch andere Verträge, z. B. im Gesellschaftsrecht, in denen sich ein Partner zur Überlassung von Grundstückseigentum verpflichtet, können im Hinblick auf die Formvorschrift des § 311 b Abs. 1 BGB beurkundungspflichtig sein. Darüber hinaus bedürfen grundsätzlich alle Erklärungen zur Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten oder sonstigen Rechten zumindest der notariellen Beglaubigung.

Der Kauf oder Verkauf einer Immobilie stellt für die meisten Beteiligten allein von der finanziellen Bedeutung her alle anderen Geschäfte in den Schatten. Nur ein- oder zweimal im Leben kauft oder verkauft der „Durchschnittsbürger“ eine Immobilie. Beim Kaufvertrag über Immobilien ist es daher vorrangig Aufgabe des Notars, für alle Beteiligten auf der Basis eines angemessenen Interessenausgleichs Sicherheit zu schaffen. Dabei besteht naturgemäß für Käufer und Verkäufer eine unterschiedliche Interessenlage. Der Verkäufer möchte den Verkaufspreis erhalten, und dies möglichst schnell. Sein Risiko ist, dass er möglicherweise sein Eigentum am Grundstück verliert, aber den Kaufpreis nicht oder verspätet oder nur unter Schwierigkeiten erhält. Der Käufer will das Eigentum und die Nutzung des Grundstücks übertragen bekommen, frei von Belastungen, Verfügungsbe-

schränkungen und Nutzungsrechten anderer, soweit er sie nicht vertraglich übernommen hat. Sein Risiko ist, dass er den Kaufpreis zahlt, aber Besitz und Eigentum am Grundstück nicht vertragsgemäß erhält, insbesondere nicht lastenfrei bzw. mit mehr als den vertraglich übernommenen Belastungen. Ohne Einschaltung des unparteiischen Notars würde sich hier eine für beide Seiten des Vertrages zufrieden stellende Abwicklung kaum sicherstellen lassen. Denn beim Erwerb von Immobilien ist – anders als beim Erwerb von beweglichen Sachen und Rechten – ein Leistungsaustausch Zug um Zug nicht durchführbar. Für den Erwerb des Eigentums am Grundstück bedarf es nämlich bekanntlich neben der Einigung über den Eigentumsübergang (Auflassung) der Eintragung des Käufers im Grundbuch, die nicht sofort nach Abschluss des Kaufvertrags erfolgen kann. Hinzu kommt, dass nach der Beurkundung erst einmal sichergestellt werden muss, dass der Kaufvertrag in der beurkundeten Form überhaupt wirksam werden kann, etwa wenn hierzu noch besondere Genehmigungen eingeholt werden müssen. Auch ist z. B. zu klären, in welcher Höhe die im Grundbuch eingetragenen Belastungen des Kaufgegenstands in Form von Hypotheken und Grundschulden noch valutieren, da diese möglicherweise aus dem Kaufpreis abgelöst werden sollen. Die notwendigen und in aller Regel durchzuführenden Abwicklungsschritte sind ebenso vielgestaltig wie die Besonderheiten jedes Einzelfalls. Es ist daher regelmäßig ein Bündel von Maßnahmen erforderlich, um das Risiko der Vorleistung des einen oder des anderen Teils zu verringern.

## 2. Handels- und Gesellschaftsrecht

Im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts ist der Notar insbesondere in die Unternehmens- und Existenzgründung sowie bei der Veränderung der Organisation von Unternehmen, also insbesondere dem Verkauf von Gesellschaftsbeteiligungen und der Umwandlung von Unternehmen, einbezogen. Eng hiermit zusammen hängt auch die Gestaltung der Unternehmensnachfolge.

Bei der Gründung von Unternehmen ergibt sich eine Vielzahl rechtlicher Probleme, die dem Existenzgründer meist als Hemmnis erscheinen. Der Notar steht dem Klienten hier als Ansprechpartner zur Verfügung und hilft diesem über die ersten Hürden hinweg. Die erste Frage, bei der er den Existenzgründer berät, ist die nach der optimalen Rechtsform. Bei der Auswahl sind zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen. In rechtlicher Hinsicht fallen besonders Aspekte des Gesellschaftsrechts, des Handelsbilanzrechts und des Steuerrechts ins Gewicht. Von besonderer Bedeutung für die Wahl der Rechtsform ist auch die Haftungsfrage. Der oder die Existenzgründer müssen überlegen, ob sie eine unbegrenzte Haftung eingehen

wollen oder ob die Haftung für alle oder für einige von ihnen beschränkt werden soll. Das Gesetz ermöglicht den Gründern die Auswahl zwischen verschiedenen Rechtsformen. Je nach Rechtsform gelten unterschiedliche Voraussetzungen für Gründung, Organisation und Geschäftsführung des Unternehmens. Sofern die Gründung nur durch eine Person erfolgen soll, wird vor allem die Rechtsform des Einzelkaufmanns, der GmbH oder neuerdings auch der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in Frage kommen. Für die Unternehmensgründung durch mehrere Personen können mit Ausnahme des Einzelkaufmanns alle Rechtsformen gewählt werden.

Der Notar ist nicht nur in der Gründungsphase eines Unternehmens als Berater tätig. Seine handels- und gesellschaftsrechtliche Erfahrung ist vielmehr auch gefragt, wenn das Unternehmen einmal gegründet ist und „läuft“. Aufgrund einer Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse kann sich etwa die Frage stellen, ob die gewählte Rechtsform noch den an sie geknüpften Erwartungen entspricht oder ob die Erreichung des angestrebten Ziels nicht durch eine nachträgliche Veränderung der Organisation des Unternehmens erleichtert werden kann. So werden beispielsweise neue Betätigungsfelder erschlossen, Auslandskontakte geknüpft oder verdiente Mitarbeiter beteiligt. Nicht zuletzt kann es auch sinnvoll sein, durch Umstrukturierungsmaßnahmen Steuervorteile zu nutzen. Außerdem mag z. B. der Bedarf nach zusätzlichem Eigenkapital die Aufnahme von Gesellschaftern und damit den Übergang zu einer ihren Interessen entsprechenden Rechtsform nahe liegen. In einem sich schnell wandelnden wirtschaftlichen Umfeld werden Maßnahmen wie die Umwandlung in eine andere Rechtsform, Zusammenschlüsse und Verschmelzungen auch bei mittelständischen und kleinen Unternehmen immer häufiger. Typische Beispiele für solche Veränderungen eines eingeführten Betriebs sind der Verkauf von Unternehmensanteilen, die Umwandlung von Unternehmen und auch die Betriebsaufspaltung.

Der Verkauf von Unternehmensanteilen kommt vor allem dann in Betracht, wenn eine neuer Teilhaber in das Unternehmen aufgenommen oder das Unternehmen vollständig veräußert werden soll. Sofern es sich um eine GmbH oder um eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) handelt, muss der Kaufvertrag über den Geschäftsanteil notariell beurkundet werden. Sofern es sich um eine OHG oder KG handelt, ist eine notarielle Beurkundung zwar nicht vorgeschrieben, aber wegen der notariellen Beratung und zu Beweis Zwecken empfehlenswert. Die Umwandlung von Unternehmen wird häufig gewünscht, wenn aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder einer Neuausrichtung des Unternehmens die bisheri-

ge Rechtsform nicht mehr optimal ist, verschiedene Unternehmen vereinigt werden sollen, ein Unternehmen in mehrere aufgeteilt oder das Unternehmensvermögen übertragen werden soll. Auch solche Umwandlungsmaßnahmen sind beurkundungs- und beim Handelsregister eintragungspflichtig.

### 3. Erbrecht

Kein anderes der fünf Bücher des BGB enthält so viele Vorschriften, in denen eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung vorgesehen ist, wie das fünfte Buch zum Erbrecht. Der Notar berät und beurkundet hier in erster Linie bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen, aber auch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Erbscheins, der Ausschlagung einer Erbschaft, dem Verzicht eines Pflichtteilsberechtigten auf seinen Pflichtteil oder den Verzicht auf das gesamte Erbrecht. Daneben werden Notare bei der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften und der Übertragung von Erbteilen tätig. In fast sämtlichen erbrechtlichen Fällen ist für eine sachgerechte Beratung und Abfassung der Urkunde zunächst die Feststellung des gesetzlichen Erbrechts und die Berechnung der Erbquoten erforderlich, was sich bisweilen als sehr schwierige Aufgabe darstellt. Wie bei kaum einen für ihn relevanten Rechtsgebiet hat der Notar bei der erbrechtlichen Beratung auch steuerrechtliche Gesichtspunkte zu beachten. Das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht bietet nämlich ein breites Feld von Gestaltungsmöglichkeiten. Eventuelle Fehler treten regelmäßig erst nach dem Tod des Erblassers, also oft erst nach langer Zeit, zu Tage, und sind dann meist irreparabel. Der Notar trägt daher eine hohe Verantwortung.

### 4. Familienrecht

Ein weiteres klassisches Tätigkeitsfeld des Notars ist das Familienrecht und hier insbesondere die Eheverträge. Diese müssen nach § 1410 BGB zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden. Wird eine Vereinbarung zwischen Ehegatten erst zu einem Zeitpunkt getroffen, zudem die Ehe bereits gescheitert oder ein Scheitern absehbar ist, bezeichnet man den Ehevertrag als „Scheidungsfolgenvereinbarung“. Hauptthema ehevertraglicher Vereinbarungen bilden das eheliche Güterrecht, das eheliche Zusammenleben, der Versorgungsausgleich und der nacheheliche Unterhalt. Notarielle ehevertragliche Vereinbarungen sind insoweit umfassender als der Ehevertrag im Sinne des § 1410 BGB, der lediglich die Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse meint. Neben der Gestaltung von Eheverträgen kommen dem Notar auch im Kindschaftsrecht wichtige Aufgaben zu, hier insbesondere im Adoptionsrecht, daneben aber z. B. auch im Zusammenhang mit Vaterschaftsanerkennissen oder bei der Ehelicherklärung eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern.

### 5. Internationales Privatrecht

Die zunehmende Internationalisierung der Lebens- und Vermögensverhältnisse hat dazu geführt, dass auch dem Internationalen Privatrecht im Notariat ein immer größerer Stellenwert zukommt. Millionen Ausländer leben und arbeiten in Deutschland; viele Deutsche haben sich umgekehrt im Ausland niedergelassen. Die Zahl der binationalen Ehen steigt. Zunehmend erwerben Ausländer in Deutschland und Deutsche im Ausland Vermögen, besonders Immobilien und Gesellschaftsbeteiligungen. Die Bedeutung des IPR geht so weit, dass heute nahezu jeder Notar, sei es „auf dem Land“ oder in der Stadt, regelmäßig Fällen mit Auslandsberührung begegnet, besonders in erb- und familienrechtlichen Konstellationen. Immer geht es um die Frage, ob im einzelnen Fall das eigene Recht oder das Recht eines fremden Staates zur Anwendung gelangt. Für den Notar kommt hinzu, dass seit der Neuregelung des deutschen Internationalen Privatrechts im Jahr 1986 gerade im Internationalen Erb- und Familienrecht weitreichende Möglichkeiten einer Rechtswahl existieren. Auch dies hat der Notar in Fällen mit Auslandsberührung im Auge zu behalten, will er den Parteien zu einer optimalen Gestaltung ihrer persönlichen Rechtsverhältnisse verhelfen. Ist wegen des Auslandsbezugs ausländisches Recht anzuwenden oder besteht zumindest die diesbezügliche Möglichkeit, so sind die Beteiligten vom Notar darauf hinzuweisen. Zur Belehrung über den Inhalt der infrage kommenden Rechtsordnung ist der Notar aber nicht verpflichtet.

### IX. Fazit und Ausblick

Der Beruf des Notars bietet eine interessante und anspruchsvolle Mischung aus rechtlicher Beratung, vermittelndem Interessenausgleich und einer richterähnlichen Unparteilichkeit. Die Rechtsgebiete, die der Notar abdecken muss, sind breit gestreut und ebenfalls interessant und anspruchsvoll. Immer stärker nutzt der Notar in seiner täglichen Arbeit auch neue Kommunikationstechnologien. So erfolgen Anmeldungen zum Handelsregister mittlerweile ausschließlich auf elektronischem Weg. Jeder Notar kann auch elektronische Urkundenabschriften mittels einer speziellen Software und durch eine elektronische Signaturkarte herstellen.

Praktische Einblicke in die Tätigkeit eines Notars sind sowohl während der Referendarzeit (Wahlstation) als auch schon während des Studiums möglich (Studienpraktikum). Praktikums- und Referendarstationen werden durch die regionalen Notarkammern vermittelt, deren Kontaktdaten man im Internet unter [www.bnotk.de/Adressen/Notarkammeradressen.html](http://www.bnotk.de/Adressen/Notarkammeradressen.html) findet.